Merkblatt
Ausübungsberechtigung nach § 7 a des Gesetzes zur Ordnung des Handwerks (HwO)

Handwerkskammer Flensburg

Handwerksrolle
Telefon: 0461 866-0

Nach § 7 a HwO ist es Handwerksmeisterinnen oder Handwerksmeistern bzw. Personen mit entsprechender Qualifikation, die in der Handwerksrolle eingetragen sind, möglich, eine Ausübungsberechtigung für ein **anderes** Gewerbe der Anlage A oder für wesentliche Tätigkeiten dieses Gewerbes zu erhalten, wenn die hierfür erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten nachgewiesen sind.

Insoweit empfehlen wir Ihnen, im Rahmen Ihres Antrages zunächst eine tabellarische Darstellung Ihres beruflichen Werdeganges abzugeben, die durch aussagekräftige Unterlagen, wie z. B. durch Bescheinigungen über abgeschlossene Berufsausbildungen, Arbeitszeugnisse, Fort- oder Weiterbildungskurse oder ähnliche Nachweise zum Beleg Ihrer Qualifikation, unterstützt werden sollte. Diese Unterlagen sollten als Fotokopien vorgelegt werden.

Sollten die von Ihnen eingereichten Unterlagen als Nachweis der in etwa meisterlichen Kenntnisse und Fertigkeiten nicht ausreichend sein, wird eine entsprechende Fachbegutachtung durch ein Fachgespräch und/oder Arbeitsprobe erforderlich werden.
Die **Kosten** hierfür müssten von Ihnen getragen werden und sind im Voraus zu entrichten.

Nach der Gebührenordnung der Handwerkskammer Flensburg betragen die Kosten für die Überprüfung der fachtheoretischen Kenntnisse (Fachgespräch) zur Zeit **365,00 €**.
Die Kosten für die Überprüfung der fachpraktischen Fertigkeiten (Arbeitsprobe) mit oder ohne einem gleichzeitigen Fachgespräch belaufen sich zur Zeit auf **460,00 €**.

Sofern im Hause der Handwerkskammer Flensburg kein Prüfungsausschuss existieren sollte und die Fachbegutachtung deshalb bei einer anderen Handwerkskammer stattfinden müsste, könnten abweichende Gebühren erhoben werden, da hierfür die Gebührenordnung der jeweiligen Handwerkskammer maßgeblich ist.

Grundsätzlich besteht kein Anspruch auf eine Auskunft hinsichtlich des Gegenstandes der Fachbegutachtung; Grundlage hierfür ist die Meisterprüfungsverordnung des jeweiligen Handwerks, die wir Ihnen auf Wunsch gern zusenden. Wir können Ihnen ggfs. auch einen Ansprechpartner vermitteln, der darüber informiert, worauf Sie sich zur Fachbegutachtung vorbereiten sollten.

Ein wichtiger Hinweis für das **Elektrotechniker- sowie Installateur- und Heizungsbauerhandwerk**:
Eine Ausübungsberechtigung nach § 7 a HwO zur Eintragung in die Handwerksrolle genügt regelmäßig nicht den Anforderungen für eine Eintragung in das Installateurverzeichnis. Wir empfehlen, dass Sie sich deswegen direkt mit den Versorgungsunternehmen in Verbindung setzen. Telefon: 040/ 284114-0

Wir sind gerne bereit, Sie in Ihrer Angelegenheit zu beraten. Für Rückfragen stehen wir auch telefonisch zur Verfügung.

Frau Lorenzen, Tel.: 0461 / 866-116, E-Mail: s.lorenzen@hwk-flensburg.de
Frau Dietrich, Tel.: 0461 / 866-172, E-Mail: a.dietrich@hwk-flensburg.de
Frau Gregersen, Tel. 0461 / 866-195, E-Mail: j.gregersen@hwk-flensburg.de

Stand: 18. Juni 2026